

22.09.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
(Planungsvereinfachungsgesetz - PlVereinfG)

Punkt 13 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen anzurufen:

I. Zu Artikel 10

Artikel 10 ist zu streichen.

Begründung:

s. Begründung unter III

II. Zu Artikel 11

Artikel 11 wird Artikel 10.

Begründung:

Folgeänderung aus der Streichung des Artikels 10.

III. Zu Artikel 12

1. Artikel 12 wird Artikel 11.

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993

Begründung:

Folgeänderung aus der Streichung des Artikels 10.

2. Satz 1 wird Absatz 1.

3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Planungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet worden sind.

Begründung:

Das PIVereinfG wird zu einschneidenden Veränderungen bei der Planung von Verkehrswegvorhaben führen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes ist es daher geboten und erforderlich, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Verfahren nach bisherigem Recht fortzuführen. Eine Anwendung des PIVereinfG auf begonnene Verfahren hätte u. a. zur Folge, daß nach bisherigem Recht rechtswidrige Planfeststellungsbeschlüsse durch einen Akt des Gesetzgebers geheilt werden können (z. B. in den Fällen des Art. I, § 36 d Abs. 6 BBahnG). Mithin führt das PIVereinfG bei noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zu einer die Bürgerinnen und Bürger belastenden Rückwirkung. Dies ist nicht nur in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich, sondern wird auch das Vertrauen in eine ausgewogene und gerechte Rechtssetzung des Staates schwächen. Die Voraussetzungen einer verfassungsrechtlich zulässigen Rückwirkung, zwingende Gründe des Gemeinwohls oder Bereinigung einer unklaren Rechtslage, sind hier nicht ersichtlich.